Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler **Bedeutung in Weisslingen**

(vom 5. Januar 1990)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

Objekt Nr. Name

- 1 Braui-Weiher
- 3 Waldried Gsang Nord
- Ried bei Schwändi

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I

Naturschutzzone

Zone II A

Naturschutzumgebungszone

Zone III B

Landschaftsschutzzone

Zone VI

Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie dem Detailplan Mst. 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzziel Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II A Naturschutzumgebungszone

Zone II A

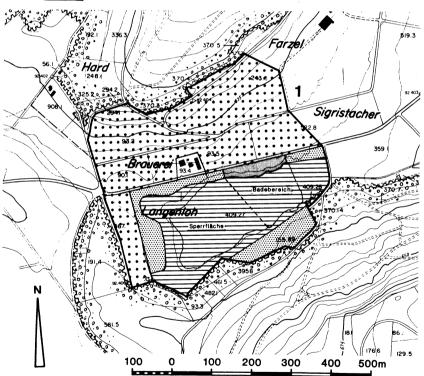
Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Weisslingen

BDV Nr. 10 vom 5.1,1990

Nr. 1 Braui-Weiher





Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III B Landschaftsschutzzone

Zone III B

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Zone VI Erholungszone

Zone VI

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

4. In den Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, II

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

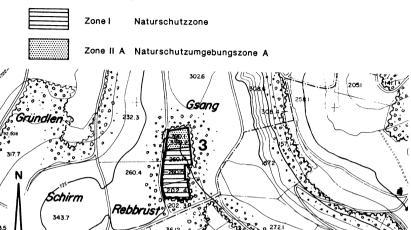
Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Naturschutzzone I

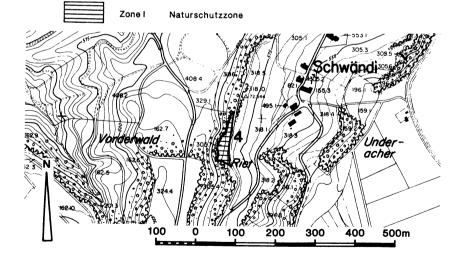
Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

Nr. 3 Waldried Gsang Nord



Nr. 4 Ried bei Schwändi



- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten ausserhalb markierter Wege; davon ausgenommen ist die winterliche Eisfläche:
- das Baden im westlichen Teil des Braui-Weihers:
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben:
- das Befahren, Durchschwimmen oder Betreten der Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.

4.2 In der Naturschutzumgebungszone II A

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Erholungszone VI* sind verboten:

Zone VI

- das Errichten von Bauten und Anlagen, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;

- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen, Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation;
- das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür

Schutzanordnungen Zone III B 6. In der Landschaftsschutzzone III B sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art wie Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhägen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Pflege, Unterhalt 7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5 und 6 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis 15. März wegzubringen.
- 7.2 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 7.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftli- Ausnahmeche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

regelung

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet.

bestimmungen

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

11. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffent- Rechtsmittel lichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 5. Januar 1990

Direktion der öffentlichen Bauten Honegger